



Amtsblatt

Nr. 24/2010 vom 30. November 2010 –18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Teil I:	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Bebauungsplan Nr. 401 – Im Siepen – 4. Änderung als Satzung
	5	Bebauungsplan Nr. 412.01 – Hospitalstraße – als Satzung
	8	Erhaltungssatzung „Historischer Stadtkern Velbert - Langenberg“ als Satzung
	12	Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 721.02 – Am Nordpark -
	14	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 721.02 – Am Nordpark -
	15	Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt
	22	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	23	Öffentliche Zustellung
Teil II:		
Termine	23	Sitzungsplan für Dezember 2010 und Januar 2011
Teil III:		
Verwaltungsinfos	24	Umgestaltung des Herminghausparks geht weiter

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 401 - Im Siepen - 4. Änderung als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 401 – Im Siepen – 4. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 346, Flur 8, Gemarkung Neviges,
- im Osten durch die Adalbert-Stifter-Straße und
- im Süden und Westen durch die Schillerstraße bzw. Kleiststraße.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 401 – Im Siepen – 4. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 401 – Im Siepen – 1. Änderung.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

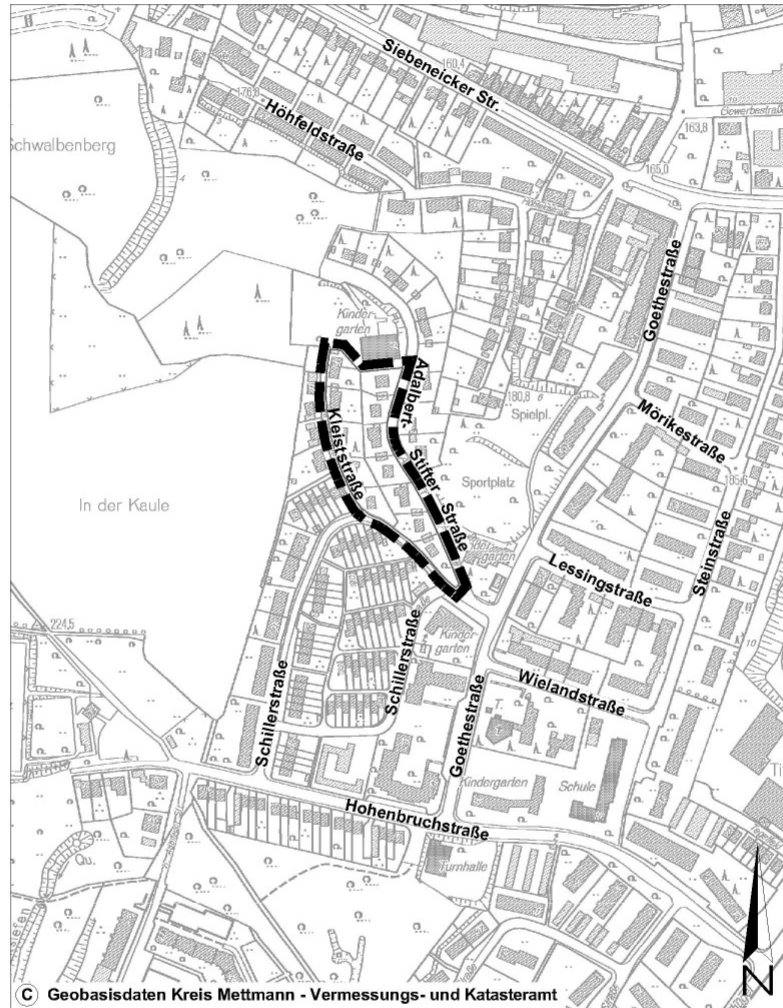
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 401 – Im Siepen – 4. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 27.10.2010

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 401 - Im Siepen -
4. Änderung

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 412.01 - Hospitalstraße - als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 den Bebauungsplan

Nr. 412.01 – Hospitalstraße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke Nr. 203, 202, 201, 187, 112, 109, 107, 91, 87, 8, 7, 6, 5, 4 der Flur 1 Gemarkung Neviges.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 412.01 – Hospitalstraße – bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplanes 412 – Hospital- / Löher Straße – 1. Änderung wird aufgehoben und tritt mit Rechtsverbindlichkeit außer Kraft.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

2. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
3. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

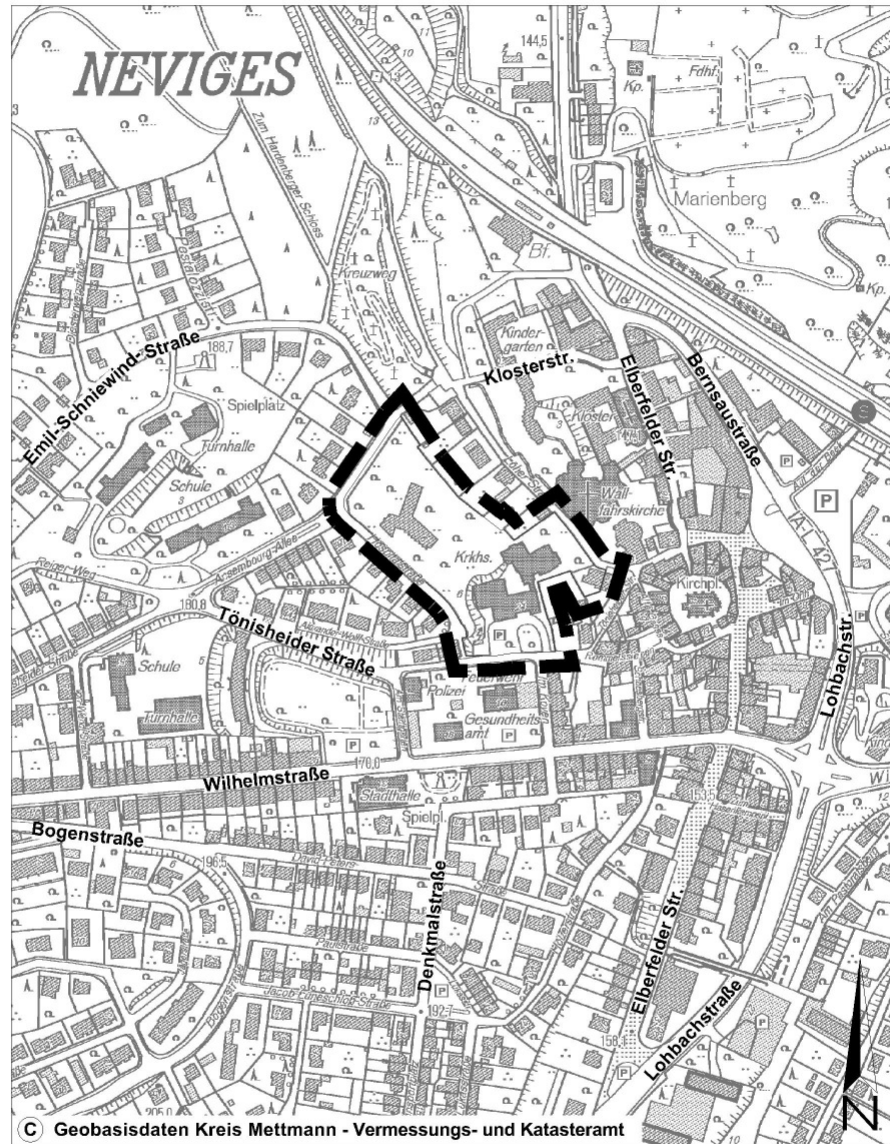
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 412.01 – Hospitalstraße –rechtsverbindlich.

Velbert, 27.10.2010

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 412.01 - Hospitalstraße -

**Bekanntmachung
über die Erhaltungssatzung
„Historischer Stadtkern Velbert -Langenberg“
als Satzung**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

**Satzung
der Stadt Velbert**

**über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten
(Erhaltungssatzung) für den „Historischen Stadtkern Velbert-Langenberg“**

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegt im Stadtbezirk Velbert-Langenberg und umfasst den historischen Stadtkern von Velbert-Langenberg. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. (Verkleinerung DIN A4)

**§ 2
Ziel und Zweck**

Die Satzung verfolgt das Ziel, die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zu erhalten.

Im Geltungsbereich dieser Satzung stehen eine Reihe erhaltenswerter baulicher Anlagen,

1. die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild prägen,
2. die von städtebaulicher und besonderer geschichtlicher Bedeutung sind.

Diesen gilt der Schutz durch die Erhaltungssatzung.

**§ 3
Genehmigungspflicht**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB). Dies gilt insbesondere auch für die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen.

- (2) Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 4

Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

- (1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Velbert erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Stadt Velbert als Baugenehmigungsbehörde erteilt. Im Baugenehmigungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 BauGB bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).
- (2) Wird in den Fällen des § 3 dieser Satzung die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Velbert unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Velbert mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 dieser Satzung eingeholt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Sonstige Rechtsvorschriften

Diese Satzung gilt unbeschadet insbesondere hinsichtlich bestehender und aufzustellender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, der Genehmigungs- und Anzeigepflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles (Denkmalbereiche) nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velbert, den 03.11.2010

gez.
Stefan Freitag
Bürgermeister

Die oben aufgeführte Satzung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der
Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31
(1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jeder-
manns
Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

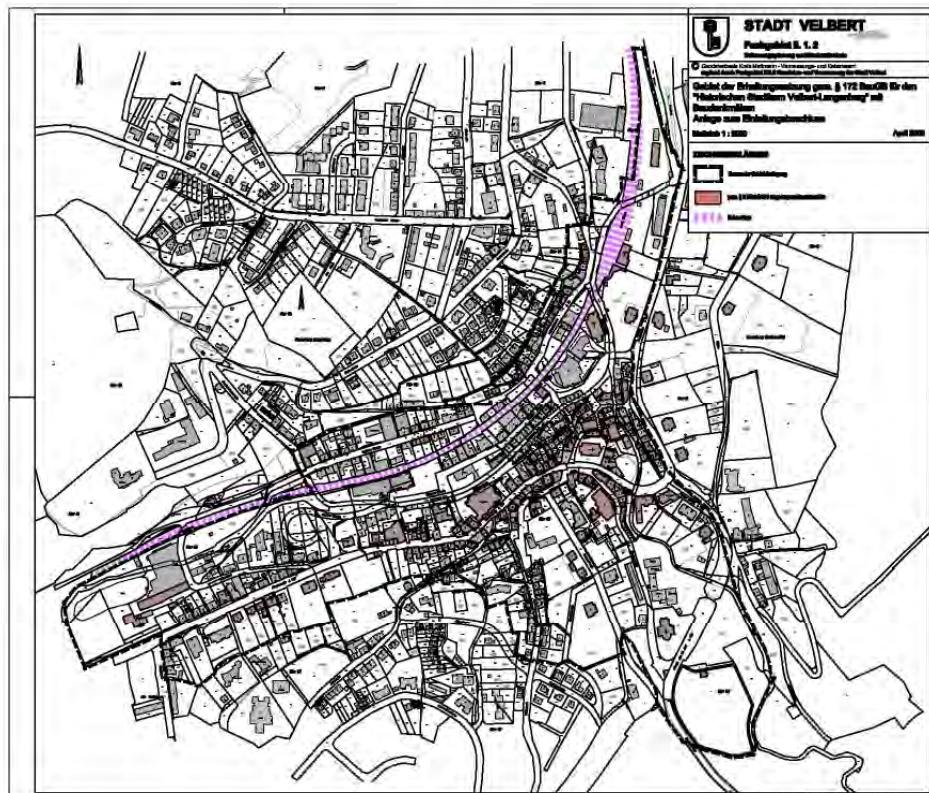
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Erhaltungssatzung „Historischer Stadtkern Velbert – Langenberg“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die Erhaltungssatzung „Historischer Stadtkern Velbert – Langenberg“ rechtsverbindlich.

Velbert, 03.11.2010

gez.
Freitag
Bürgermeister



**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über
die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes
Nr. 721.02 – Am Nordpark -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 die Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 721.02 - Am Nordpark - beschlossen.

Das Plangebiet umfasste die Flurstücke 945, 934, 739, 737, 721, 141/108, 393 (teilweise), 587 (teilweise), 742, 933 und 738 der Flur 17, Gemarkung Velbert.

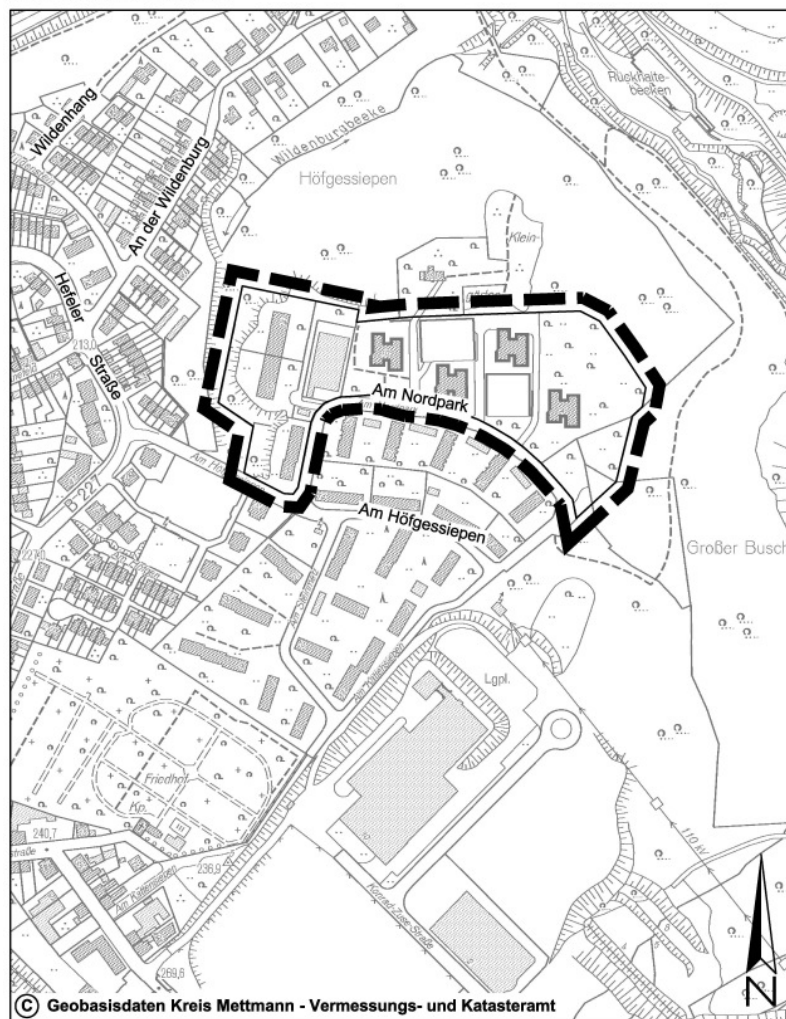
Die ungefähre Umgrenzung der Plangebiete ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 17.11.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Wendenburg
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 721-02 - Am Nordpark -

**Bekanntmachung
über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 721.02 – Am Nordpark –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 721.02 – Am Nordpark – gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 721.02 – Am Nordpark – wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Umweltbezogene Informationen liegen von daher nicht vor.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 17: Flurstücke Nr. 945 und 721.

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **08.12.2010** bis einschließlich **07.01.2011**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 07.01.2011) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 17.11.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Wendenburg

(Beigeordneter / Stadtbaurat)



**Bekanntmachung
der Richtlinien der Stadt Velbert
über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von
Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Ge-
bieten der Sozialen Stadt**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgende Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt beschlossen:

Zuwendungszweck

Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Gestaltung privater Außenanlagen und der Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in vom Rat der Stadt Velbert förmlich festgelegten Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt.

Fördergegenstand

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Haus- und Hofflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestalt- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Stadtteil beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Renovierung und Restaurierung von Fassaden und Dächern unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen,
- Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten,
- Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/ oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

Die Stadt Velbert behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- keine umweltschädliche Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 1000.- liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Velbert verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

Fassaden

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- es sich um überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude mit mindestens zwei gleichwertigen Wohneinheiten handelt,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Velbert abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt,

Außenanlagen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner der dazugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Außenanlagen nicht nur von einem Haushalt genutzt werden können,
- es sich nicht um Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch nicht mehr als € 18 pro Quadratmeter (ausgemessener) gestalteter Außenanlage und aufgewerteter Fassadenfläche. Der Zuschussbetrag richtet sich nach dem jeweiligen Fördersatz des Landes und enthält keinen kommunalen Eigenanteil.

Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehen Formular (Anlage 1) bei der Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung der Stadt Velbert einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen,
- Darstellung des bisherigen Zustandes,
- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung,
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß.

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Antrags bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Der Antragsteller hat der Stadt Velbert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen. Bei Selbsthilfeleistungen ist eine detaillierte Aufstellung vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

Ausnahmen

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von diesen Richtlinien sind vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert zu beschließen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velbert, den 13.10.2010

Gez
Andres Wendenburg
Beigeordneter/Stadtbaurat

Anlage 1

Antrag auf Förderung der Neugestaltung

Die Richtlinien der Stadt Velbert über „die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt“ nebst Anlage 1 werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der

Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Richtlinien sind auch unter www.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 05.10.2010 vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt“ nebst Anlage 1, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 03.11.2010

gez.
Freitag
Bürgermeister

An die Stadt Velbert
 Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung
 Am Lindenkamp 31
 42549 Velbert

Datum der Antragstellung
Eingangsstempel (Stadt Velbert)
Antrags-Nr. (Stadt Velbert)

Antrag auf Förderung der Neugestaltung von

☐ Fassaden

☐ Außenanlagen

Fördergebiet

☐ Stadtumbau West

☐ Gebiet der Sozialen Stadt

☐ Erhaltungsgebiet

Förderobjekt

Straße, Nr.		
Gemarkung	Flur	Flurstück

Antragsteller/in

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon	Email
Verhältnis zum Grundstück/ Gebäude ☐ Eigentümer/in ☐ Erbbauberechtigte/r Mieter/in ☐ Mieter/in ☐ Sonstige/r Nutzungsberechtigte/r	

Beschreibung der Maßnahme

Baujahr des Gebäudes	
Anzahl der Wohnungen	
Davon Mietwohnungen	
Gewerbenutzung	
Baudenkmal	
Anzurechnende Flächen	
Kosten laut Voranschlag	
Nebenkosten (Planung, Beratung)	
Gesamtkosten	

Erklärungen

Für die Maßnahme werden andere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen: ja / nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Die „Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt“ werden als verbindlich anerkannt.

Mit der Maßnahme wird erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen.

Die in dem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Unterschrift/en

Anlagen

- ☐ Gestaltungsplan mit Farb- und Materialdarstellung
- ☐ Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen
- ☐ Flächenermittlung nach Zeichnung oder Aufmaß
- ☐ Dokumentation des jetzigen Zustandes
- ☐ Sonstiges:

Bekanntmachung über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 05, Reihe 03.1, Grab 36 – 37	Heise	Drux, Wilhelmine Anna Drux, Peter Paul

Friedhof Langenberg – Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld XXI, Gruppe B, Grab 77 – 78	Schulz	Wallmichrath, Paul Walter Wallmichrath, Emmy Auguste

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Dezember 2010 – 01. April 2011** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.
Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 25.11.2010
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Güther
Vorstand TBV AöR

gez.
Böker
Geschäftsbereichsleiter

Öffentliche Zustellung

Herrn Daniel Holleman, geb. 16.10.1983, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.11.2010 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 26.11.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Maurer

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen)

Mittwoch, 01.12.,

Verwaltungsrat TBV AöR
(Rathaus, Saal Velbert)

Donnerstag, 02.12.,
(16.00 Uhr)

Rechnungsprüfungsausschuss
(Rathaus, Saal Velbert)

*) Dienstag, 07.12.,
(16.00 Uhr)

Umwelt- und Planungsausschuss
- Sondersitzung –
(Rathaus, Saal Neviges)

Dienstag, 07.12.,

Haupt- und Finanzausschuss
(Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch, 08.12.,

Ausschuss für Schule und Bildung
(Rathaus, Saal Velbert)

Dienstag, 14.12.,

R a t d e r S t a d t
(Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch, 15.12.,
(bish. 07.12.)
(16.00 Uhr)

Jugendhilfeausschuss
(Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch, 15.12.,
(17 Uhr)

Gemeinsame Sitzung
Jugendhilfe- und Sozialausschuss
(Rathaus, Saal Velbert)

**) Dienstag, 21.12.,
(bish. 08.12.)

Betriebsausschuss KVBV
(Forum Niederberg)

- Weihnachtsferien vom 24.12. bis 08.01.2011 -

**) Donnerstag, 13.01.,
(bish. 11.11.)

**Sonderbauausschuss Schloss Harden-
berg und Bürgerhaus Langenberg**
(Rathaus, Saal Velbert)

Dienstag, 18.01.,

Bezirksausschuss Velbert-Mitte
(Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch, 19.01.,

Bezirksausschuss Velbert-Langenberg
(Feuerwache V.-L'berg, Voßkuhlstr. 36)

Dienstag, 25.01.,

Bezirksausschuss Velbert-Neviges
(Feuerwache, Velbert-Neviges)

*) Montag, 31.01.,

Ausschuss für Wirtschaftsförderung
(Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)

*) neu aufgenommene Termine

***) Terminänderungen

Umgestaltung des Herminghausparks geht weiter

Drei neue Stallgebäuden im Herminghauspark bieten Ziegen, Schafen und Ponys eine neue Unterkunft. Außerdem wurde das Gehege durch eine veränderte Einzäunung erweitert, so dass die Tiere jetzt mehr Platz haben. Im Rahmen des zweiten Bauabschnitts beginnen am 30. November die Arbeiten zum Bau der Lehrwerkstatt Natur und des Streichelhofs. Zum selben Zeitpunkt wird die öffentliche Toilette gesperrt und bleibt bis März 2011 geschlossen.

Trotz des Umbaus bleibt das Tiergehege aber geöffnet. Besucher, die das am vergangenen Sonntag, 21. November geborene Eselsfohlen ansehen wollen, müssen allerdings mit einigen gesperrten Wegen rechnen. Einen Namen für das Fohlen wird eine Kindergartengruppe aussuchen.